

1 **Juso-Arbeitsgemeinschaft des Stadtbezirks Dortmund Hörde**

2  
3  
4 Antrag:

5  
6 Der SPD-Stadtbezirksvorstand möge beschließen:

7  
8 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, bei der angestrebten Kapitalprivatisierung der  
9 Deutschen Bahn AG das Schienennetz nach der geplanten Rückübertragung auf den Bund  
10 durch diesen und nicht durch die Bahn bewirtschaften zu lassen. Darüber hinaus soll das  
11 Transportunternehmen Deutsche Bahn, entgegen den bisherigen Planungen, vollständig  
12 privatisiert werden.

13  
14  
15 Begründung:

16  
17 Eine zukünftige Planung, Entwicklung und Modernisierung von Bahnhöfen, Trassen etc.  
18 ausschließlich durch den Bund, ohne Beteiligung der Deutschen Bahn AG und ihren  
19 zahlreichen Tochterunternehmen, würde einen erheblich größeren (regional-)politischen  
20 Gestaltungsspielraum bedeuten. Beispielsweise erscheinen eine schnellere und effizientere  
21 Umsetzung von Bahnhofspjekten und die Neuaufnahme von Streckenverbindungen als  
22 möglich.

23  
24 Die Verwaltung des deutschen Schienennetzes durch den zukünftigen Hauptnutzer eben  
25 desselben verhindert die nachhaltige Öffnung des Marktes für Wettbewerber. Bei einer  
26 Mehrheitsbeteiligung des Bundes am Transportunternehmen kommt es zwangsläufig zu  
27 einem Konflikt zwischen öffentlichen und privatwirtschaftlichen Interessen. Auf der einen  
28 Seite hat der Bund die Verpflichtung, im Rahmen der Zugangsregulierung möglichen  
29 Wettbewerbsbehinderungen entgegenzuwirken und auf der anderen Seite, als Hauptaktionär  
30 am Transportunternehmen, dem entgegenstehende Interessen. Die Monopolkommission weist  
31 im Sondergutachten 46 (September 2006) darauf hin, dass dieser Interessenskonflikt einen  
32 Abschlag beim Emissionskurs bewirken kann.

33  
34 Der oben genannte Vorschlag genügt dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Bundes aus  
35 Art. 87e Abs. 3 Satz 3 GG sowie den relevanten europarechtlichen Voraussetzungen,  
36 insbesondere der Dienstleistungsfreiheit aus Art. 49 ff. EGV und dem Verbot staatlicher  
37 Beihilfen aus Art. 87 ff. EGV.

38  
39 Die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages für das Tätigwerden i.S.d. Antrages ergibt sich  
40 aus Art. 73 Nr. 6a GG.

41  
42  
43  
44 F.d.R.

45 Christian Renno (08.09.2007)